

SATZUNG



Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein
Für die Menschen im Land.

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein

vom 7. März 1956 in der Neufassung vom 8. November 2006
mit Änderungen vom 13. Juni 2007, 10. September 2008, 5. November 2008
und 4. November 2009

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein gebildet und hat ihren Sitz in Bad Segeberg. Sie führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Aufsicht über die KVSH führt die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes.
- (3) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf Vertragsärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (im Folgenden Psychotherapeuten genannt) und die weiteren in § 5 genannten Mitglieder, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt. Soweit diese Satzung bei Personenbezeichnungen die männliche Form wählt, ist auch die weibliche gemeint.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die KVSH erfüllt alle Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung ergeben. Sie stellt die von den Krankenkassen nach § 27 Sozialgesetzbuch V (SGB V) zu gewährende ärztliche Versorgung im Bereich des Landes Schleswig-Holstein sicher und übernimmt den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.
In Erfüllung dieser Aufgabe trifft die KVSH auch Maßnahmen nach § 136 SGB V zur Qualitätssicherung unter Beachtung der Regelungen gemäß § 135 SGB V.
- (2) Die KVSH stellt im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen sowie im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden nach Maßgabe der vom Bundesausschuss erlassenen Richtlinien (§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 SGB V) einen Bedarfsplan auf, der den Stand und den Bedarf an ärztlicher Versorgung darstellen soll. Zu diesem Zweck werden von der KVSH in Zeitabständen von drei Jahren umfassende und vergleichbare Übersichten über den Stand der vertragsärztlichen Versorgung erstellt. Der Bedarfsplan ist im Schleswig-Holsteinischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.
Die KVSH hat mit Unterstützung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) entsprechend dem Bedarfsplan alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um

die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

- (3) Die KVSH hat bei der Vermögens- und Mittelverwaltung bzw. -verwendung die für sie geltenden Bestimmungen nach § 78 Absatz 3 SGB V und die Richtlinien nach § 75 Absatz 7 SGB V zu beachten.
- (4) Die KVSH vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und nimmt deren Rechte gegenüber den Krankenkassen und sonstigen Stellen wahr, für die sie die ärztliche und psychotherapeutische Versorgung durchführt.
- (5) Die KVSH schließt in Durchführung ihrer Verpflichtung gemäß § 75 SGB V die Verträge mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung.
- (6) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KVSH weitere Aufgaben der ärztlichen Versorgung übernehmen.
- (7) Die KVSH führt die Geschäfte der Zulassungs- und Berufungsgremien und das Arztregister sowie gegebenenfalls die Geschäfte der Prüfungs- und Beschwerdeeinrichtungen, sofern diese nicht bei einer anderen in § 106 Absatz 4a SGB V genannten Stelle geführt werden.

§ 3

Vereinbarungen über die Durchführung von Modellvorhaben

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein führt nach § 63 Absatz 6 SGB V die sich aus der Anlage 3 zu dieser Satzung ergebenden Modellvorhaben durch.
- (2) Näheres ist in den Vereinbarungen nach Absatz 1 zu regeln.

§ 4

Befugnisse

- (1) Die KVSH trifft Bestimmungen zur Durchführung der ihr übertragenen ärztlichen Versorgung.
- (2) Die KVSH ist allein berechtigt, den Anspruch auf die Honorare geltend zu machen, die für ärztliche Leistungen aufgrund von Verträgen oder Vereinbarungen an sie zu zahlen sind. Honoraransprüche können nur gegen die KVSH geltend gemacht werden.

- (3) Die KVSH verteilt die Gesamtvergütung und die sonstigen Honorare, die an sie gezahlt werden. Die von ihr gemeinsam und einheitlich mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen vereinbarten Honorarverteilungsvorschriften sowie die Prüfvereinbarung nach § 106 SGB V sind für ihre Mitglieder verbindlich.
- (4) Die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen und weiteren ärztlichen Versorgung nach § 75 SGB V und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen sind für die KVSH und ihre Mitglieder verbindlich; das Gleiche gilt für die Richtlinien nach § 92 und § 136a, § 136b Absatz 1 und 2 SGB V.
- (5) Die KVSH ist berechtigt, für die gesetz- und vertragsmäßige Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung Anordnungen zu treffen und ihre Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten bei der gesetz- oder vertragsmäßig durchzuführenden Versorgung anzuhalten. Das gilt auch hinsichtlich der nach § 75 SGB V übernommenen Aufgaben.
- (6) Die KVSH erhebt zur Durchführung ihrer Tätigkeit Beiträge, die in einem festen Satz oder in einem Prozentsatz der Vergütungen für ärztliche Tätigkeit oder in beidem bestehen können. Die Beiträge können ihrer Art und Höhe nach für verschiedene Gruppen von Ärzten verschieden gestaltet werden. Die Höhe der Beiträge beschließt die Abgeordnetenversammlung. Für kostenaufwendige Verfahren können nach Maßgabe einer Gebührenordnung zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Gebührenordnung beschließt ebenfalls die Abgeordnetenversammlung.
- (7) Die KVSH kann gemeinsame Aufgaben zusammen mit anderen KVen durchführen.
- (8) Die KVSH kann in einem STATUT FÜR GEMEINSCHAFTSAUFGABEN Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung regeln oder treffen.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder der KVSH sind entsprechend § 77 Absatz 3 in Verbindung mit § 72 Absatz 1 Satz 2 SGB V

- (1) die im Gebiet der KVSH zugelassenen Ärzte und Psychotherapeuten für die Dauer ihrer Zulassung.
- (2) die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in den im Gebiet der KVSH zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren angestellten Ärzte und Psychotherapeuten für die Dauer des Anstellungsverhältnisses.
- (3) die bei Vertragsärzten bzw. Vertragspsychotherapeuten nach § 95 Absatz 9 und 9a SGB V angestellten Ärzte bzw. Psychotherapeuten für die Dauer des Anstellungsverhältnisses.
- (4) die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte bzw. Krankenhauspsychotherapeuten für die Dauer der Ermächtigung.
- (5) Voraussetzung für die Mitgliedschaft angestellter Ärzte bzw.

Psychotherapeuten ist, dass sie mindestens halbtags mit mehr als 10 Wochenstunden beschäftigt sind. Die bei Ärzten bzw. Psychotherapeuten und die in MVZ's angestellten Ärzte bzw. Psychotherapeuten sind verpflichtet, der KVSH unverzüglich mitzuteilen, wenn die Anstellung endet oder die Beschäftigung auf 10 Wochenstunden oder weniger reduziert wird.

- (6) Die Mitgliedschaft beginnt

- bei niedergelassenen Vertragsärzten bzw. Vertragspsychotherapeuten mit der Bestandskraft der Zulassung,
- bei angestellten Ärzten bzw. Psychotherapeuten mit der Bestandskraft der Anstellungsgenehmigung,
- bei ermächtigten Krankenhausärzten bzw. Krankenhauspsychotherapeuten mit der Bestandskraft der Ermächtigung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht gemäß den Bestimmungen des § 77 Absatz 3 in Verbindung mit § 80 SGB V und der Wahlordnung (WahlO), die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe ihrer Zulassung unter Einhaltung der Vorschriften der Berufs- und Weiterbildungsordnung aufgrund der von der KVSH abgeschlossenen Verträge an der ärztlichen Versorgung und an der Honorarverteilung teilzunehmen. Die Regelungswerke der KVSH sind für sie verbindlich.
- (3) Im Rahmen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung ist jedes Mitglied zu einer ausreichenden, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Leistungserbringung unter Berücksichtigung des allgemeinen Standes der medizinischen Erkenntnisse verpflichtet. Ist der Vertragsarzt länger als eine Woche an der Ausübung seiner Praxis gehindert, hat dieser für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen und dies der KVSH anzuzeigen. Der Vertragsarzt ist darüber hinaus zur Teilnahme am eingerichteten Notfallbereitschaftsdienst verpflichtet.

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der KVSH alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen oder sonstigen von der KVSH sicherzustellenden und zu gewährleistenden ärztlichen Tätigkeit erforderlich sind. Das Mitglied ist verpflichtet, den Abschluss von Verträgen gemäß §§ 63, 64, 73b, 73c und 140a ff SGB V sowie sonstiger Verträge mit einer Krankenkasse bzw. einem Verband der Krankenkasse der KVSH unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den Vertragsinhalt auf Aufforderung offenzulegen. Einer Aufforderung zur Besprechung ist Folge zu leisten.

§ 7

Fortbildungspflicht

- (1) Die den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten gemäß § 81 Absatz 4 SGB V obliegende Fortbildung erstreckt sich neben der Pflicht zur fachlichen Fortbildung nach § 95d SGB V insbesondere auf
 - a) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge,

- b) den Erwerb der für die vertragsärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Untersuchungs- und Heilmethoden, welche neu in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt werden,
- c) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Verordnungsweise bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit.
- (2) Die Mitglieder haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aufnahme ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit auf Einladung der KVSH an Abrechnungsseminaren teilzunehmen, deren Dauer insgesamt acht Stunden nicht überschreiten soll. Die Frist kann in begründeten Fällen auf neun Monate verlängert werden.
- (3) Darüber hinaus ist zur Teilnahme an der Fortbildung durch die Kassenärztliche Vereinigung jeder an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt verpflichtet. Die Fortbildungsmaßnahmen und der Kreis der teilnahmepflichtigen Ärzte werden jeweils nach Maßgabe des § 25 bekanntgegeben. Der Fortbildungspflicht wird durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen u. a. anderer Kassenärztlicher Vereinigungen und Ärztekammern genügt, wenn sie nach Inhalt und Umfang vergleichbar sind.

§ 8

Maßnahmen wegen Pflichtverletzung

- (1) Die KVSH kann Mitglieder, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere gegen die für sie verbindlichen vertraglichen Bestimmungen und Richtlinien verstoßen, hierzu je nach Schwere der Verfehlung durch Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis zu 10.000 Euro oder durch die Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der Ermächtigung bis zu zwei Jahren anhalten. Die Kosten des Verfahrens können dem Mitglied auferlegt werden. Das gleiche gilt gegenüber den Mitgliedern, die die Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, die ihnen im Rahmen der sonstigen von der KVSH oder KBV übernommenen Aufgaben der ärztlichen Versorgung obliegen; soweit der Ausschluss von diesen Aufgaben nicht gesetzlich oder vertraglich geregelt ist, kann die KVSH wegen gröblicher Verletzung dieser Pflichten auch den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss des Mitgliedes von der Teilnahme an diesen Aufgaben beschließen.
- (2) Über die nach Absatz 1 zu ergreifenden Maßnahmen beschließt auf Antrag des Vorstandes der KVSH ein Ausschuss (Disziplinarausschuss), bestehend aus
- einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt, der vom Vorstand bestellt wird,
 - und zwei Ärzten als Beisitzer, die von der Abgeordnetenversammlung gewählt werden.

Für Vorsitzenden und Beisitzer sind Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl zu bestellen bzw. zu wählen. Beisitzer und Stellvertreter müssen Mitglieder der KVSH sein. In Disziplinarsachen der Psychotherapeuten tritt an die Stelle eines zweiten Arztes ein Psychotherapeut. Die Mitglieder des Ausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder und sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsordnung gewährt.

- (3) Der Antrag auf Einleitung von Maßnahmen nach Absatz 1 kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Verfehlung fünf Jahre vergangen sind; bei Verfehlungen, die eine nach allgemeinem Strafrecht strafbare Handlung darstellen oder mit einer solchen im Zusammenhang stehen, kann der Antrag darüber hinaus so lange gestellt werden, wie die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist.
- (4) Der Antrag des Vorstandes ist mit den erforderlichen Unterlagen dem Vorsitzenden des nach Absatz 2 gebildeten Ausschusses zuzuleiten, der dem beschuldigten Arzt die ihm vorgeworfenen Verfehlungen mit der Aufforderung mitteilt, binnen einer bestimmten Frist dazu schriftlich Stellung zu nehmen. Der Ausschuss oder in seinem Auftrag der Vorsitzende stellen die zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich gehaltenen Ermittlungen an; Zeugen und Sachverständige können schriftlich oder mündlich gehört werden. Der Ausschuss kann das Verfahren aussetzen, wenn wegen der als Pflichtverletzung beanstandeten Handlungen ein strafgerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren, ein Verfahren auf Entziehung der Zulassung oder ein Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung anhängig ist. Der Ausschuss hat dem beschuldigten Arzt ausreichend Gelegenheit zu geben, schriftlich oder in mündlicher Verhandlung vor dem Ausschuss zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen und zu dem Ergebnis der Ermittlungen Stellung zu nehmen; auf Antrag des Arztes ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der beschuldigte Arzt kann sich durch einen anderen Arzt oder durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen.

- (5) Der Ausschuss trifft seine Entscheidung in geheimer Beratung und Abstimmung mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Die Entscheidung ist mit Gründen schriftlich in den Akten niederzulegen und von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterschreiben.
- (6) Haben die Ermittlungen ergeben, dass eine Pflichtverletzung nicht vorliegt oder nicht ausreichend nachgewiesen ist oder so geringfügig ist, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 nicht angebracht ist, so stellt der Ausschuss das Verfahren ein; der Vorsitzende teilt dies dem beschuldigten Arzt mit den Gründen schriftlich mit.
- (7) Beschließt der Ausschuss eine Maßnahme nach Absatz 1, so ist der Bescheid dem beschuldigten Arzt mit den Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung mit Postzustellungsurkunde zuzustellen. Ein Vorverfahren findet nicht statt.
- (8) Alle Entscheidungen über die Einleitung, Aussetzung und Beendigung sind dem Vorstand der KVSH mitzuteilen.

§ 9

Organe der KVSH

- (1) Organe der KVSH sind gemäß § 79 Absatz 1 SGB V
- a) die Abgeordnetenversammlung als Selbstverwaltungsorgan
 - b) der hauptamtliche Vorstand.
- (2) Die Wahl der Abgeordneten wird durch die Wahlordnung geregelt; diese ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.

- (3) Die Organe der KVSH werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Das gilt nicht für Beendigungstatbestände nach § 10 Absatz 7 und § 13 Absatz 9a), b) und c) und 10. Eine Wiederwahl ist mit Ausnahme der Fälle nach § 10 Absatz 7a) bis d) und f) sowie § 13 Absatz 9a) bis c) und Absatz 10 zulässig.
- (4) Der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung sowie sein Stellvertreter erhalten eine ihrer jeweiligen Tätigkeit angemessene Entschädigung. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine ihrer Tätigkeit für die KVSH angemessene Entschädigung, die jeweils dienstvertraglich geregelt wird.
- (5) Im Übrigen gilt für Reisekosten, Tage-, Sitzungs- und Übernachtungsgelder sowie sonstige Leistungen die durch die Abgeordnetenversammlung beschlossene Entschädigungsordnung.

§ 10

Die Abgeordnetenversammlung

- (1) Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ der KVSH. Sie setzt sich aus 30 Vertretern zusammen.
 - (2) Die Psychotherapeuten, die Mitglieder sind, stellen Abgeordnete im Verhältnis ihrer Zahl zu der Zahl der ärztlichen Mitglieder, höchstens aber 1/10 der Abgeordnetenversammlung.
 - (3) Stellt der Landeswahlausschuss gemäß § 2 Ziffer 1 WahlO fest, dass die Zahl der wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder mehr als 5.000 beträgt, erhöht sich die Zahl der Vertreter auf 40.
 - (4) Die Wahlordnung der KVSH kann gemäß § 80 Absatz 1 SGBV das Nähere über die Wahl der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung einschließlich des Anteils der übrigen Mitglieder der KVSH bestimmen.
 - (5) Die Vertreter der Mitglieder werden von diesen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Für jeden Abgeordneten ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher den Abgeordneten im Verhinderungsfall vertritt. Ist ein Abgeordneter auf Dauer gehindert, sein Mandat wahrzunehmen, so rückt der Bewerber nach, der auf der Liste des ausscheidenden Abgeordneten unter den bisher nicht gewählten Bewerbern die höchste Stimmzahl auf sich vereint hatte. Näheres regelt die Wahlordnung.
 - (6) Die Vertreter der Mitglieder aus der Gruppe der Psychotherapeuten werden von diesen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher den Abgeordneten im Verhinderungsfall vertritt. Ist ein Abgeordneter auf Dauer gehindert, sein Mandat wahrzunehmen, so rückt der Bewerber nach, der auf der Liste des ausscheidenden Abgeordneten unter den bisher nicht gewählten Bewerbern die höchste Stimmzahl auf sich vereint hatte. Näheres regelt die Wahlordnung.
 - (7) Das Amt eines Mitgliedes der Abgeordnetenversammlung ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sind an Weisungen nicht gebunden.
 - (8) Das Amt eines Mitgliedes der Abgeordnetenversammlung endet vor Ablauf der Amtsdauer
 - a) durch Tod,
 - b) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - c) durch Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts nach § 45 StGB,
 - d) durch Beendigung der Mitgliedschaft in der KVSH,
 - e) durch Niederlegung des Amtes,
 - f) durch Wahl in den Vorstand der KVSH,
 - g) durch Praxisverlegung aus dem Wahlkreis.
- Die Feststellungen des vorzeitigen Ablaufes des Amtes nach a) bis g) trifft der Beirat.
- An die Stelle eines ausscheidenden Mitglieds rückt gemäß Absatz 4 und Absatz 5 der Bewerber nach, der auf der Liste des ausscheidenden Abgeordneten unter den bisher nicht gewählten Bewerbern die höchste Stimmzahl auf sich vereint hatte.
- (9) Die Abgeordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Abgeordnetenversammlung zu ihren Sitzungen ein und leitet die Sitzung. Er ist vom Vorstand rechtzeitig und umfänglich so zu informieren – gegebenenfalls durch Teilnahme an Vorstandssitzungen –, dass er seiner Aufgabe als Vorsitzender der Abgeordnetenversammlung gerecht werden kann. Für die Wahl, Amtsdauer und Beendigung des Amtes des Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung sowie dessen Stellvertreter gelten die für den Vorstand geltenden Bestimmungen des § 13 Absatz 5 sowie Absatz 7, 8, 9, 10 und 11 entsprechend.
 - (10) Die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung sind mit Ausnahme von Klausurtagungen öffentlich für alle Mitglieder der KVSH. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung personeller Angelegenheiten und von Grundstücksgeschäften ausgeschlossen; sofern es sachdienlich ist, kann gegenüber geladenen Gästen davon abgewichen werden. Die Abgeordnetenversammlung kann beschließen, dass die Öffentlichkeit bei der Beratung anderer Tagesordnungspunkte ausgeschlossen ist.
 - (11) Klausurtagungen, auch in Verbindung mit einer öffentlichen Versammlung, können als solche durchgeführt werden, wenn nicht bis fünf Werktage vor dem Tag der Sitzung eine Mehrheit der Abgeordneten hiergegen beim Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung schriftlich Einwand erhebt.

§ 11

Aufgaben der Abgeordnetenversammlung

- (1) Die Abgeordnetenversammlung ist mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens acht Abgeordneten unter Angabe der schriftlich verlangten Besprechungspunkte einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von vier Wochen, in dringenden Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Die Abgeordnetenversammlung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung es verlangt.
- (2) Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so ist eine ordnungsgemäß mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufende neue Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Abgeordnetenver-

sammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit.

- (3) Der Abgeordnetenversammlung sind vorbehalten:
- a) die Wahlen des Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahlen zum Vorstand,
 - c) die Überwachung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die KVSH,
 - e) die Wahl der ärztlichen Delegierten zur Vertreterversammlung der KBV,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für Psychotherapie einschließlich der Stellvertreter nach § 19 Absatz 1,
 - g) die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für die hausärztliche Versorgung einschließlich der Stellvertreter nach § 20 Absatz 1,
 - h) die Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für die fachärztliche Versorgung einschließlich der Stellvertreter nach § 21 Absatz 1,
 - i) die Wahl der Mitglieder des Findungsausschusses,
 - j) die Beschlussfassung über Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung und sonstiges autonomes Recht,
 - k) die Wahl des Finanzausschusses,
 - l) die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - m) die Festsetzung der Beiträge,
 - n) die Wahl der Beisitzer des Disziplinarausschusses,
 - o) die Entlastung des Vorstandes nach Empfehlung und Antrag des Finanzausschusses wegen der Jahresrechnung,
 - p) die Beschlussfassung und Änderung der Bestimmungen über die den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der KVSH zu gewährenden Entschädigungen,
 - q) die Festlegung verbindlicher Rahmen und Grundsätze für Honorarverträge und für die Prüfvereinbarung gemäß § 106 Absatz 3 SGB V,
 - r) die Festlegung verbindlicher Rahmen und Grundsätze für die Regelungen der Honorarverteilung gemäß § 85 Absatz 4 Satz 2 SGB V und der Honorarabrechnung,
 - s) die Vertretung der Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,
 - t) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden.
- (4) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Abgeordneten zustimmen. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Jeder Abgeordnete ist in der Abgeordnetenversammlung antrags- und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind teilnahme-, rede- und antragsberechtigt. Sie sind zu Tagungen der Abgeordnetenversammlung rechtzeitig einzuladen.
- (7) Für bestimmte Aufgaben kann die Abgeordnetenversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse setzen sich ausschließlich aus Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung und/oder den Stellvertretern zusammen. Endet die Mitgliedschaft in der Abgeordnetenversamm-

lung, so endet gleichzeitig die Mitgliedschaft in einem durch die Abgeordnetenversammlung gebildeten Ausschuss.

- (8) Abgeordnete, die gemäß § 11 Absatz 3e in die Vertreterversammlung der KBV gewählt werden, bleiben mit allen Rechten und Pflichten Abgeordnete der KVSH.

§ 12

Beirat

- (1) Der Beirat nimmt als (ständiges) Gremium der Abgeordnetenversammlung außerhalb ihrer Sitzungen die Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung, insbesondere deren gesetzliche Aufgaben der Vorstandsüberwachung und der Vertretung der Körperschaft gegenüber dem Vorstand wahr und steht darüber hinaus dem Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung bei dessen Aufgabenwahrnehmung auf Anforderung zur Verfügung.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung sowie drei weiteren Abgeordneten, die von der Abgeordnetenversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Im Beirat müssen ein Psychologischer Psychotherapeut, ein Haus- und ein Facharzt vertreten sein. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder entspricht der Amtszeit der Abgeordnetenversammlung, § 9 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung bzw. dessen Stellvertreter ist Vorsitzender des Beirates.
- (4) Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht zugleich Mitglied des Finanzausschusses sein.
- (5) Beirat und Vorstand können weitere sachverständige Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Die Aufgabenwahrnehmung durch den Beirat wird in einer der Abgeordnetenversammlung vorzulegenden Geschäftsordnung festgelegt, die auch für den Vorstand verbindlich ist.
- (7) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder sowie sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsordnung gewährt.

§ 13

Vorstand der KVSH

- (1) Der Vorstand der KVSH besteht aus 2 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und vertreten sich gegenseitig. Sie stehen zur KVSH in einem Dienstverhältnis.
- (2) Der Vorstand verwaltet die KVSH und führt ihre laufenden Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder sind – neben anderem – für die Geschäftsbereiche Sicherstellung und Interessenvertretung einerseits sowie Gewährleistung und Administration andererseits zuständig. Die Zuteilung der jeweiligen Geschäftsbereiche und der weiteren Aufgaben sowie deren näheren Zuschnitt regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.
- (3) Wählbar ist jede natürliche Person, die die erforderliche fachliche Eignung für das Vorstandsamt und den ihrer Zuständigkeit unterfallenden Geschäftsbereich besitzt.

- (4) Die Wahl ist in insgesamt drei getrennten Wahlgängen durchzuführen. In getrennten Wahlgängen wird zunächst jeweils ein Vorstandsmitglied gewählt. Im Anschluss daran wird in einem dritten Wahlgang aus den gewählten Vorstandsmitgliedern der Vorsitzende gewählt, der die berufspolitische Richtlinienkompetenz ausübt.
- (5) Als Mitglied des Vorstandes gewählt ist in dem jeweiligen Wahlgang der Kandidat, der mehr als 50 v. H. der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Bewerber diese Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Erreichen mehr als zwei Bewerber die gleiche (höchste) Stimmenzahl, wird der Wahlgang so oft wiederholt, bis sich ein stichwahlfähiges Ergebnis nach Satz 2 ergibt oder die Abgeordnetenversammlung entscheidet, die beiden Stichwahlbewerber durch Losentscheid zu ermitteln.
- (6) Als Vorsitzender ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhält.
- (7) Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Ergibt sich an entscheidender Stelle Stimmgleichheit, so ist eine Stichwahl unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl durchzuführen. Ergeben Stichwahlen Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (8) Beanstandungen der Wahl können nur in unmittelbarem Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses zu jedem einzelnen Wahlgang vorgebracht werden. Über sie entscheidet die Abgeordnetenversammlung sofort mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vor Ablauf der Amtsdauer
 - a) durch Tod,
 - b) durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit,
 - c) durch Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechtes nach § 45 StGB,
 - d) durch Niederlegung des Amtes.

Die Feststellungen des vorzeitigen Ablaufes des Amtes nach a) bis d) trifft der Beirat.

- (10) Ein Mitglied des Vorstandes kann mit 2/3-Mehrheit aller Abgeordneten aus wichtigem Grund von seinem Amt entbunden und bei groben Verstößen gegen seine Amtspflichten seines Amtes enthoben werden. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt den Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt worden ist. Bis zum Beschluss durch die Abgeordnetenversammlung kann der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung nach Anhörung des Beirates vorläufige Anordnungen mit verbindlicher Wirkung für das Vorstandsmitglied treffen. Näheres ist in den Dienstverträgen zu regeln.
- (11) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes findet eine Nachwahl statt.

§ 14

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die gesetzlichen und satzungsmäßigen Auf-

gaben der KVSH durch und nimmt ihre Befugnisse wahr, soweit sie nicht der Abgeordnetenversammlung vorbehalten sind. Bei der Ausübung ihres Amtes haben die Vorstandsmitglieder die Gesetzes-, Satzungs-, Vertrags- und Dienstvertragsbestimmungen sowie die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung zu beachten. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit Ausschüsse bilden. Der Vorstand entscheidet als Widerspruchsstelle im Sinne von § 85 Absatz 2 Nr. 2 SGG, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Im Zweifel gibt seine Stimme den Ausschlag. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Geschäftsordnung entscheidet der Beirat.
- (3) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der KVSH. Er kann hierzu eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (4) Die Betriebs- und Rechnungsführung wird alljährlich geprüft. Mit der Durchführung wird der Revisionsverband ärztlicher Organisationen beauftragt. Die Prüfberichte sind den Mitgliedern des Finanzausschusses zuzuleiten.
- (5) Der Vorstand regelt die Kassenführung und -prüfung der Kreisstellen.
- (6) Der Vorstand unterrichtet die Abgeordnetenversammlung über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung.
- (7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung teil.

§ 15

Dienstverträge

Der Abschluss von Dienstverträgen zwischen der KVSH und den Mitgliedern des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung als arbeitsrechtlicher Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder nach Anhörung des Finanzausschusses zu den finanziellen Auswirkungen.

§ 16

Findungsausschuss

- (1) Bei der Bewerberauswahl für die Vorstandswahlen kann sich die Abgeordnetenversammlung eines Findungsausschusses bedienen. Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Abgeordnetenversammlung für die Dauer einer Amtsperiode der Abgeordnetenversammlung gewählt werden. Drei Mitglieder werden von der Abgeordnetenversammlung aus ihrer Mitte, jeweils ein weiteres Mitglied aus den Mitgliedern jedes beratenden Fachausschusses gewählt. Bewerber für das Vorstandsamt können nicht Mitglied des Findungsausschusses sein.
- (2) Der Findungsausschuss wählt einen Vorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder. Der Vorsitzende muss Mitglied der Abgeordnetenversammlung der KVSH sein.
- (3) Bewerber für die Vorstandswahlen haben spätestens sechs Wochen vor der Wahl eine schriftliche Bewerbung bei dem von der Abgeordnetenversammlung gebildeten Findungsausschuss einzureichen.

- (4) Die Bewerbung soll neben den üblichen Angaben wie Lebenslauf, Werdegang etc. eine Erklärung über die Eignung für das Vorstandsamt enthalten.
- (5) Der Findungsausschuss erstellt ein Votum bezüglich der Qualifikation jedes einzelnen Bewerbers und gibt in der Abgeordnetenversammlung eine Stellungnahme zur Geeignetheit des Bewerbers für das Vorstandsamt ab. Dem Bewerber ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder sowie sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsordnung gewährt.

§ 17

Rechtsberatung

- (1) Die Organe der KVSH können sich bei der Durchführung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben in rechtlichen Fragen insbesondere vom Justiziar der KVSH beraten lassen. Der Justiziar kann zu den Sitzungen des Vorstandes, der Abgeordnetenversammlung und der durch diese Gremien gebildeten Ausschüsse beratend hinzugezogen werden.
- (2) Im Rahmen der Beratungstätigkeit ist der Justiziar unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Der Justiziar wird vom Vorstand angestellt.

§ 18

Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss setzt sich aus drei von der Abgeordnetenversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern zusammen, die nicht gleichzeitig Mitglied im Beirat sein dürfen.
- (2) Der Finanzausschuss wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus den Reihen seiner Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder des Finanzausschusses entspricht der Amtszeit der Abgeordnetenversammlung, § 9 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Finanzausschuss gibt Empfehlungen über die Höhe der Beiträge und die Entlastung des Vorstandes ab und prüft den Haushaltsplan sowie die Jahresrechnung. Vor überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben ist dem Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ferner berät er über die Änderungen und Ergänzungen der Entschädigungsordnung und legt diese zur Beschlussfassung der Abgeordnetenversammlung vor.
- (4) Dem Finanzausschuss ist Einsicht in alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder und sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsordnung gewährt.

§ 19

Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

- (1) Der beratende Fachausschuss für Psychotherapie besteht aus fünf Psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder-

und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie sechs Vertretern der (psychotherapeutisch tätigen/ausschließlich psychotherapeutisch tätigen) Ärzte in gleicher Zahl sowie insgesamt vier Stellvertretern, die im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder nach einer durch den Ausschuss im Abstimmungswege schriftlich festzulegenden Reihenfolge zum Einsatz kommen. Unter den psychotherapeutisch tätigen Ärzten soll ein Arzt sein, der vorwiegend auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig ist.

- (2) Der Beratende Fachausschuss wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus den Reihen seiner Mitglieder. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Mitglieder der Abgeordnetenversammlung der KVSH sein.
- (3) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses entspricht der der Abgeordnetenversammlung.
- (4) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Abgeordnetenversammlung ist dem Ausschuss in den die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Seine Stellungnahmen sind in die Entscheidungen einzubeziehen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder und sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsordnung gewährt.

§ 20

Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung

- (1) Der Beratende Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung besteht aus zwölf Mitgliedern sowie insgesamt vier Stellvertretern, die im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder nach einer durch den Ausschuss im Abstimmungswege schriftlich festzulegenden Reihenfolge zum Einsatz kommen. Die Ausschussmitglieder und Stellvertreter müssen Mitglieder der KVSH sein, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen.
- (2) Der Beratende Fachausschuss wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus den Reihen seiner Mitglieder. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Mitglieder der Abgeordnetenversammlung der KVSH sein.
- (3) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses entspricht der der Abgeordnetenversammlung.
- (4) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Abgeordnetenversammlung ist dem Ausschuss in den die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Seine Stellungnahmen sind in die Entscheidungen einzubeziehen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder und sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsordnung gewährt.

§ 21

Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung

- (1) Der Beratende Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung besteht aus zwölf Mitgliedern sowie insgesamt vier Stellvertretern, die im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder nach einer durch den Ausschuss in Abstimmungswege schriftlich festzulegenden Reihenfolge zum Einsatz kommen. Die Ausschussmitglieder und Stellvertreter müssen Mitglieder der KVSH sein, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen.
- (2) Der Beratende Fachausschuss wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus den Reihen der Mitglieder. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Mitglieder der Abgeordnetenversammlung der KVSH sein.
- (3) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses entspricht der der Abgeordnetenversammlung.
- (4) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Abgeordnetenversammlung ist dem Ausschuss in den die Sicherstellung der fachärztlichen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Seine Stellungnahmen sind in die Entscheidungen einzubeziehen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten, Tage- und Sitzungsgelder und sonstige Leistungen werden nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsordnung gewährt.

§ 22

Kreisstellen

- (1) Für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt des Landes Schleswig-Holstein besteht eine Kreisstelle als Außenstelle.
- (2) Die Kreisstellen haben die Aufgabe, die Organe der KVSH beratend zu unterstützen und an der Durchführung der Aufgaben der KVSH mitzuwirken. Die Kreisstellen sind hierbei an die Beschlüsse der Organe der KVSH gebunden.
- (3) Die Kreisstellen sind keine juristische Person; sie sind nicht berechtigt, für sich oder für die KVSH vermögensrechtliche Verpflichtungen einzugehen.
- (4) Bei den Kreisstellen bestehen
 - a) die Mitgliederversammlung, der die im Kreise vertragsärztlich niedergelassenen Mitglieder und die im Kreise tätigen sonstigen Mitglieder der KVSH angehören,
 - b) der Beirat, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei, vier oder fünf Beisitzern besteht. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und die Beisitzer werden von den Mitgliedern gewählt. Die zum Kreise gehörenden Mitglieder der Abgeordnetenversammlung der KVSH gehören dem Beirat an. Der Beirat wählt einen der Beisitzer als Kassenwart.
- (5) Über die Aufbringung und Zuweisung der Mittel für die Durchführung der Aufgaben der Kreisstellen beschließt die Abgeordnetenversammlung. Für diese Mittel treffen § 14 Absatz 4 und § 22 Absatz 3 nicht zu.

- (6) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Kreisstelle, die der Zustimmung des Vorstandes der KVSH bedarf.

§ 23

Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KVSH

- (1) Die KVSH wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende sind auch allein vertretungsberechtigt. Darüber hinaus nimmt jedes Vorstandsmitglied das Vertretungsrecht des Vorstandes in den Grenzen der ihm durch die Satzung und der jeweiligen Geschäftsordnung des Vorstandes übertragenen Aufgabenbereiche allein wahr.
- (2) Erklärungen, welche die KVSH vermögensrechtlich verpflichten und nicht lediglich den laufenden Geschäftsverkehr betreffen, sollen bei Überschreitung eines Betrages von 5.000 Euro neben dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied auch von dem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

§ 24

Honorar

Regelungen zur Honorarabrechnung mit Ausnahme der Verteilung der Gesamtvergütung werden in einer Honorarabrechnungsordnung (HAO) getroffen.

Bei der Honorarverteilung wird gemäß § 85 Absatz 4 SGB V ab dem 1. Juli 2004 der gemeinsam und einheitlich mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen vereinbarte Verteilungsmaßstab angewendet. Für die Vergütung der im ersten und zweiten Quartal 2004 erbrachten vertragsärztlichen Leistungen wird gemäß § 85 Absatz 4 Satz 2, Halbsatz SGB V der am 31. Dezember 2003 geltende Honorarverteilungsmaßstab (HVM) angewandt.

§ 25

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der KVSH erfolgen im Schleswig-Holsteinischen Ärzteblatt oder im Nordlicht der KVSH oder durch besondere Rundschreiben, auf die im Schleswig-Holsteinischen Ärzteblatt oder im Nordlicht der KVSH hinzuweisen ist. Bekanntmachungen, die über den Kreis der Vertragsärzte hinaus von Bedeutung sind, sollen im Schleswig-Holsteinischen Ärzteblatt erfolgen.
- (2) Anstelle der Veröffentlichung nach Absatz 1 ist auch eine Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVSH zulässig. In diesem Fall ist ein entsprechender Hinweis an einem der in Absatz 1 genannten Orte vorzunehmen mit dem Zusatz, dass auf Anforderung der Text der Bekanntmachung im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Öffentliche Zustellungen im Sinne des § 65 SGB X in Verbindung mit § 160 Absatz 2 LVwG Schleswig-Holstein können durch Aushang in den Räumen der KVSH bewirkt werden.

§ 26

Anlagen

Die Anlage 1 (Wahlordnung), die Anlage 2 (Entschädigungsordnung) und die Anlage 3 (Modellvorhaben gemäß § 64 SGB V) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes und ist im Schleswig-Holsteinischen Ärzteblatt zu veröffentlichen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlagen zu § 26 der Satzung**der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein**

Anlage 1 Wahlordnung

Anlage 2 Entschädigungsordnung

Anlage 3 Modellvorhaben gemäß § 64 SGB V:

- (1) Hautkrebs-Screening
- (2) Umweltmedizin
- (3) Modellvereinbarung zur Förderung des Ambulanten Operierens
- (4) Modellvorhaben Qualitätsgesicherte Mamma-Diagnostik

Die vorstehenden Satzungsänderungen bzw. Änderungen der Wahlordnung werden hiermit ausgefertigt und sind nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 9. November 2009

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein



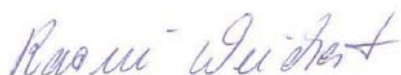

Dr. med. Jochen-Michael Schäfer
- Vorsitzender der Abgeordnetenversammlung

**Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein**

Az.: VIII 211 - 424.940 - 004

Die vorstehende Neufassung der Satzung und der Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein mit den von der Abgeordnetenversammlung am 04. November 2009 beschlossenen Änderungen wird gemäß § 81 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genehmigt.

Kiel, den 20. November 2009




Karin Weichert

Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein
Bismarckallee 1 – 6
23795 Bad Segeberg

Weitere Informationen im Internet unter
www.kvsh.de



**Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein
Für die Menschen im Land.**